

Stand: 10.10.2025 06:30:36

Initiativen auf der Tagesordnung der 33. Sitzung des KI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7039 vom 06.06.2025
2. Initiativdrucksache 19/8066 vom 03.09.2025
3. Initiativdrucksache 19/7656 vom 22.07.2025
4. Initiativdrucksache 19/7626 vom 18.07.2025
5. Initiativdrucksache 19/7748 vom 23.07.2025
6. Initiativdrucksache 19/8081 vom 05.09.2025
7. Initiativdrucksache 19/8083 vom 05.09.2025
8. Initiativdrucksache 19/8129 vom 15.09.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Claudia Köhler, Christian Zwanziger, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
hier: Stärkung des Steuerfindungsrechts der Kommunen und Ermöglichung ei-
nes Gästebeitrags im Tourismus**

A) Problem

In Bayern dürfen landesweit bisher nicht erhobene kommunale Verbrauch- und Aufwandsteuern nur dann von einer Gemeinde durch örtliche Satzung eingeführt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Genehmigung erteilt und zudem das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dieser Genehmigung zustimmt (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)). Sowohl die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde als auch die Zustimmung des Staatsministeriums dürfen in Bayern nicht nur dann versagt werden, wenn die kommunale Satzung höherrangigem Recht widerspricht, sondern auch dann, wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 KAG). Diese weitreichende Steuerungsmöglichkeit der Staatsregierung trägt mit dazu bei, dass über den Negativkatalog in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 KAG hinaus das Steuerfindungsrecht der Kommunen erheblich eingeschränkt werden kann, wenn es darum geht, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben. Das zeigte sich zuletzt an dem von der Staatsregierung im Mai 2025 angekündigten Verbot kommunaler Verpackungssteuern. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hatte in Aussicht gestellt, als oberste Rechtsaufsichtsbehörde die erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, sodass die jeweils regional zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung ablehnen muss. Das Bundesverfassungsgericht hat solche örtlichen kommunalen Verpackungssteuern dagegen erst kürzlich für verfassungsrechtlich zulässig erklärt (Beschluss des Ersten Senats vom 27. November 2024 – 1 BvR 1726/23).

Zudem gibt es in Art. 3 Abs. 3 KAG einen Negativkatalog an gesetzlich nicht zugelassenen kommunalen Verbrauch- und Aufwandsteuern, der unter anderem vorsieht, dass eine örtliche Übernachtungsteuer von den Städten und Gemeinden nicht erhoben werden darf.

Um als Gemeinde für den Tourismus attraktiv zu sein, müssen permanent Investitionen getätigt werden. In Zeiten angespannter Kassenlage müssen die Kommunen aber zuerst ihren Pflichtaufgaben nachkommen, wozu der Tourismus nicht zählt. Um die Einnahmesituation der Gemeinden zu verbessern und auch die Gäste an den Ausgaben zu beteiligen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch außerhalb von Kur- und Heilbädern Beiträge zu erheben. Bislang haben lediglich Gemeinden, die Kur- und Heilbäder sind, die Möglichkeit, ihre Gäste an den Ausgaben durch Kurbeiträge zu beteiligen (Art. 7 KAG).

B) Lösung

Das Gesetz wird dahingehend geändert, dass es für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, mit der eine Gemeinde durch Satzung eine in Bayern bisher nicht erhobene kommunale Steuer einführen möchte, künftig keiner Zustimmung mehr durch die

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Staatsregierung bzw. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bedarf. Ein Verbot durch die Rechtsaufsichtsbehörde darf außerdem künftig nur noch dann erfolgen, wenn die örtliche Steuer mit höherrangigem Recht unvereinbar ist. Zudem wird das gesetzliche Verbot kommunaler Übernachtungsteuern gestrichen.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch Gemeinden, die keine Kurorte sind, von Übernachtungs- und Tagesgästen entsprechende Beiträge erheben können, um so ihre Einnahmebasis zu verbreitern und in einen attraktiven Tourismus investieren zu können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen infolge der Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
„²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung höherrangigem Recht widerspricht.“
2. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , eine Übernachtungssteuer“ gestrichen.
3. Nach Art. 6 wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Gästebeiträge

(1) ¹Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag erheben für

1. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. die den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Abs. 2 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von Art. 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) angeboten werden.

²Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. ³Art. 8 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Gästebeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den beitragspflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 teilzunehmen. ²Beitragspflichtig sind Personen, die in den Gemeinden Unterkunft nehmen, ohne dort ihren Wohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) zu haben. ³Der Gästebeitrag kann auch von ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftnahme zu touristischen Zwecken aufhalten und denen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Möglichkeiten geboten werden. ⁴Die Beitragssatzung kann aus wichtigen Gründen eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht vorsehen.

(3) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootslegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, bei den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Abführung des Gästebeitrags.

(4) Gemeinden, die einen Kurbeitrag (Art. 7) erheben, können von der Möglichkeit zur Erhebung von Gästebeiträgen nach Abs. 1 keinen Gebrauch machen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Die Änderungen dienen der Stärkung des Steuerfindungsrechts der Kommunen. Dazu wird zum einen das gesetzliche Erfordernis abgeschafft, dass die Staatsregierung vor der bayernweit erstmaligen Einführung neuer örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern nach Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) der Genehmigung der Kommunalaufsicht zustimmen muss, die diese als Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der örtlichen Satzung gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KAG zu erteilen hat. Zum anderen darf die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu neuen örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern künftig nicht mehr verwehrt werden, wenn die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt (bisher Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 KAG). Eine Ablehnung der Genehmigung ist nur bei Unvereinbarkeit der kommunalen Satzung mit höherrangigem Recht zulässig.

Somit obliegt es künftig den Kommunen, im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes i. V. m. Art. 11 Abs. 2 der Verfassung garantierten Selbstverwaltungsrechts darüber zu befinden, ob und wie sie im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten beispielsweise eine Verpackungssteuer einführen wollen. Auch in anderen Bundesländern ist es nicht unüblich, dass kommunale Satzungen zu örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern nur vereinbar mit höherrangigem Recht sein müssen. In Baden-Württemberg ist beispielsweise keine Genehmigungspflicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde oder des Landesministeriums vorgesehen (vgl. § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Baden-Württemberg).

Zu § 1 Nr. 2

Das gesetzliche Verbot von kommunalen Übernachtungsteuern wird gestrichen. Damit können die Kommunen selbst darüber entscheiden, ob sie eine entsprechende örtliche Steuer einführen.

Zu § 1 Nr. 3

Die Änderungen erleichtern es den Gemeinden, ihre touristischen Aktivitäten zu bündeln, um gemeinsam die Attraktivität ihrer Region für den Tourismus zu steigern.

Moderne Touristenregionen bieten ihren Gästen häufig vergünstigten Zugang zu regionalen Einrichtungen und Veranstaltungen oder auch eine kostenfreie oder ermäßigte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Dieses Angebot verursacht aber zum Teil hohe Kosten.

Das KAG bedarf deshalb einer Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der erholungsuchenden Gäste und der Gemeinden, die im Wettbewerb mit Gemeinden in anderen Tourismusregionen stehen. Den Gemeinden soll künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, touristischen Zwecken dienende Leistungen über Gästebeiträge zu finanzieren.

Jede Gemeinde kann damit selbst entscheiden, ob sie neben den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort auch ihre Gäste am Erhalt oder Ausbau touristischer Infrastruktur und Veranstaltungen beteiligen möchte. Diese Möglichkeit besteht nicht für Gemeinden, die Kurbeiträge gemäß Art. 7 KAG erheben dürfen.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Aktuell gibt es in bayerischen Kommunen zunehmend Überlegungen zur Einführung einer Verpackungssteuer. Die Erhebung einer Verpackungssteuer würde jedoch aufgrund des zu erwartenden bürokratischen Mehraufwands zu erheblichen Belastungen insbesondere der schon in den letzten Jahren zunehmend unter Druck stehenden Gastronomiebranche führen, die ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Bayern ist. Auch der Lebensmitteleinzelhandel und das Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien würden belastet. Die Einführung einer solchen Steuer wäre zudem mit einer weiteren Erhöhung der Lebenshaltungskosten verbunden.

B) Lösung

Um die Erhebung einer Verpackungssteuer in Bayern mit ihren negativen Folgen für die Gastronomiebranche, Lebensmitteleinzelhandel und Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien sowie die Endverbraucher dauerhaft zu vermeiden, fügt der Landesgesetzgeber in Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2a Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ein Verbot der Erhebung einer Verpackungssteuer in den Verbotskatalog des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Keine

2. Kommunen

Keine

Die vorgesehene Änderung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Da die Kommunen in Bayern bisher keine Verpackungssteuer erheben, fällt ihnen durch das Verbot kein bisher generiertes Steueraufkommen weg. Die Finanzlage der Kommunen bleibt unverändert.

3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger

Keine

4. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Übernachungssteuer“ die Angabe „, eine Verpackungssteuer“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Gastronomiebranche spielt eine zentrale Rolle für die Wirtschaft in Bayern und sichert eine Vielzahl standorttreuer Arbeitsplätze. Nicht zuletzt durch die Folgen der Coronapandemie, aber auch durch die infolge des Ukrainekrieges gestiegenen Energiepreise und durch das allgemein inflationsbedingt gestiegene Preisniveau sowie durch erheblichen Personalmangel wird diese Branche gerade in jüngster Zeit stark belastet. So führt die Kombination aus gestiegenen Kosten (Energiepreise, Lebensmittelpreise etc.) und gedämpfter Nachfrage in vielen Betrieben zu einer angespannten wirtschaftlichen Situation (Umsatzentwicklung Gastgewerbe 2024 (real): insgesamt minus 1,8 % gegenüber 2023, davon: Gastronomie: minus 3,6 %, Umsatzentwicklung Gastgewerbe im ersten Quartal 2025 (real): minus 2,1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum, davon Gastronomie: minus 3,7 %). Die Einführung einer Verpackungssteuer würde zu steigenden Preisen sowie bürokratischem Mehraufwand im To-go-Geschäftsbereich der Gastronomie führen und die Branche weiter schwächen. Ebenso würde die Verpackungssteuer auch Lebensmitteleinzelhandel und Ladenhandwerk wie z. B. Bäckereien und Metzgereien mit ihren Angeboten wie Salatbars, Bedientheken/heiße Theken und anderen verpackten To-go-Angeboten belasten. Auch diese Branchen sind von der angespannten wirtschaftlichen Situation stark betroffen. Überdies würden sich auch für die Bürgerinnen und Bürger die inflationsbedingt bereits stark gestiegenen Lebenshaltungskosten weiter erhöhen.

Der Bund beabsichtigt zur Entlastung der Gastronomiebranche und zur Sicherung und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit unter anderem, den Umsatzsteuersatz auch für Speisen in der Gastronomie zum 1. Januar 2026 dauerhaft auf sieben Prozent zu ermäßigen. Diesen Zielen würde die Erhebung einer Verpackungssteuer zuwiderlaufen, wenn nun umgekehrt der To-go-Geschäftsbereich durch eine kommunale Verpackungssteuer belastet würde.

Erklärtes Ziel der Staatsregierung – aber auch des Bundes und der Europäischen Union – ist es, die Wirtschaft von der zunehmenden Bürokratie zu entlasten und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Vollzug einer kommunalen Verpackungssteuer belastet die Unternehmen jedoch mit erheblichem Aufwand und zusätzlicher Bürokratie. Denn die Unternehmen treffen dann zusätzliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten sowie Kontroll- und Abrechnungsaufwand. Zudem ergeben sich für die Unternehmen angesichts der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Gastronomie und des

Lebensmitteleinzelhandels bzw. Ladenhandwerks vielfältige Detailfragen und Unklarheiten, die zu inhaltlich kleinteiligen Regelungen, bürokratischem Aufwand und Rechtsunsicherheit führen. Es droht überdies ein Flickenteppich mit mehr oder weniger unterschiedlich ausgestalteten kommunalen Verpackungssteuersatzungen, was die Umsetzung für Betriebe mit mehreren Standorten erheblich verkompliziert und erschwert. Eine kommunale Verpackungssteuer würde dem Ziel, die Wirtschaft von Bürokratie zu entlasten, zuwiderlaufen. Ein solcher Flickenteppich kann schließlich auch zu Wettbewerbsverzerrungen und zu Abwanderung von Geschäften führen.

Die durch die Verpackungssteuer bewirkten zusätzlichen Belastungen in finanzieller und bürokratischer Hinsicht sind gerade für kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen vor Ort nicht bzw. nur schwer zu bewältigen.

Deshalb ist eine Verpackungssteuer abzulehnen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1998 (Az. 2 BvR 1991/95 u. 2004/95) verstieß die damals verfahrensgegenständliche Verpackungssteuersatzung gegen das Grundgesetz, da die Satzung in ihrer Ausgestaltung als Lenkungssteuer den zum Entscheidungszeitpunkt geltenden bundesrechtlichen Vorgaben des Abfallrechts zuwiderlief (Verletzung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Widerspruchsfreiheit). Mit Beschluss vom 27. November 2024 (Az. 1 BvR 1726/23) hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr entschieden, dass die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Das Bundesverfassungsgericht führt in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung in seinem Beschluss vom 27. November 2024 (Az. 1 BvR 1726/23) insbesondere aus, dass die nun verfahrensgegenständliche Verpackungssteuersatzung den bundesrechtlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit nicht verletze: Die mit der Verpackungssteuer verfolgten Lenkungszwecke würden zu dem seit Inkrafttreten der Verpackungssteuersatzung geltenden Abfallrecht des Bundes weder hinsichtlich dessen Gesamtkonzeption noch hinsichtlich konkreter Einzelregelungen in Widerspruch stehen.

In der Folge setzten sich bundesweit Kommunen mit der Frage auseinander, ob sie zur Erhebung einer Verpackungssteuer eine entsprechende Satzung erlassen sollten.

Angesichts der oben genannten Gründe und der anhaltenden Diskussion zur Erhebung einer Verpackungssteuer auch in Bayern soll gesetzlich geregelt werden, dass die Erhebung einer Verpackungssteuer in Bayern nicht zulässig ist.

Die Länder haben gemäß Art. 105 Abs. 2a GG die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Der bayerische Gesetzgeber hat von dieser Gesetzgebungskompetenz in Art. 3 KAG Gebrauch gemacht. Das Verbot einer Verpackungssteuer verstößt nicht gegen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 11 Abs. 2 i. V. m. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV). Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 27. März 1992 – Vf. 8-VII-89) gewährleisten weder das Grundgesetz noch die Bayerische Verfassung den Gemeinden eine originäre Normsetzungskompetenz für bestimmte Steuerarten. Das Verbot der Verpackungssteuer hält sich im Rahmen des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber bei Regelungen im Bereich der kommunalen Finanzhoheit hat. Die Gemeinden haben keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch darauf, ganz bestimmte Steuerquellen zu erschließen. Ihre Befugnis, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 KAG örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben, wird durch das Verbot einer Verpackungssteuer nicht faktisch abgeschafft.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller** und **Fraktion (AfD)**

Bargeld schützen – Seriennummern-Tracking gesetzlich begrenzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich darzulegen, in welchen Bereichen, durch welche Behörden und mit welchen Systemen in Bayern derzeit Bargeld-Tracking über die Erfassung von Seriennummern eingesetzt wird.

Ferner wird die Staatsregierung aufgefordert, sich im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der den Einsatz und die Nutzung von Bargeld-Tracking-Technologien klar begrenzt, transparent macht und datenschutzkonform ausgestaltet ist.

Begründung:

Bargeld ist nicht nur ein Zahlungsmittel, sondern ein zentrales Element individueller Freiheit, Vertraulichkeit und Selbstbestimmung. In einer zunehmend digitalisierten Welt ermöglicht es dem Bürger, alltägliche Zahlungen anonym zu leisten, ohne digitale Spuren zu hinterlassen. Das Bargeld zu schützen und zu erhalten, ist daher von grundlegender gesellschaftlicher Bedeutung.

In Bayern kommen bereits Technologien zum Einsatz, mit denen Banknoten anhand ihrer Seriennummern erfasst und nachverfolgt werden können. Polizeibehörden nutzen solche Verfahren unter anderem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus und anderen schweren Straftaten. Dabei werden auch Systeme privater Anbieter verwendet, die umfangreiche Datenbanken mit orts- und zeitbezogenen Informationen zu Geldscheinen betreiben. Diese Daten ermöglichen die Erstellung detaillierter Bewegungs- und Zahlungsprofile einzelner Geldscheine und im Ergebnis auch der Personen, die mit ihnen bezahlen.

Diese technologischen Entwicklungen untergraben schrittweise die Anonymität des Bargelds. Wenn Zahlungswege über Seriennummern rekonstruierbar werden, ist Bargeld faktisch kein anonymes Zahlungsmittel mehr. Bewegungs- und Verhaltensmuster lassen sich aus den gesammelten Daten ableiten, selbst bei vollkommen unbescholtenen Bürgern. Eine schleichende Normalisierung solcher Systeme führt zwangsläufig zu einer Atmosphäre der staatlichen Überwachung und untergräbt das Vertrauen in baren Zahlungsverkehr.

Es ist daher notwendig, klare gesetzliche Grenzen für den Einsatz von Bargeld-Tracking zu definieren. Nur ein transparenter, rechtsstaatlich eingegerter und auf Ausnahmefälle beschränkter Umgang mit solchen Technologien kann verhindern, dass Mittel der Strafverfolgung in flächendeckende Kontrollinstrumente übergehen. Ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen ist dafür unerlässlich.



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

Antrag zur Bekämpfung der steigenden Gewaltdelinquenz junger Tatverdächtiger in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im zuständigen Ausschuss über folgende Punkte zu berichten:

1. die aktuelle Entwicklung der jugendlichen Gewaltdelinquenz in Bayern, insbesondere mit Blick auf den Anstieg von Gewaltdelikten bei Kindern und Jugendlichen
2. die demographische Zusammensetzung der Tatverdächtigen
3. die Gründe für die Zunahme von Gewalttaten junger Tatverdächtiger
4. die Maßnahmen von Jugendbehörden und Staatsregierung bei nicht strafmündigen jungen Tätern
5. die Maßnahmen, die die Staatsregierung bisher ergriffen hat oder plant, um dem Anstieg von Gewaltdelikten bei jungen Tatverdächtigen entgegenzuwirken
6. die Wirksamkeit bestehender Programme zur Prävention und Intervention im Bereich der jugendlichen Gewaltdelinquenz
7. die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund zur Bekämpfung der Gewaltdelinquenz junger Tatverdächtiger

Begründung:

Die polizeiliche Kriminalstatistik zeigt einen alarmierenden Anstieg von Gewaltdelikten, begangen von jungen Tatverdächtigen. Es fällt auf, dass die Zahl der Fälle bei Kindern und Jugendlichen deutlich gestiegen ist. Seit 2016 haben sich Raubdelikte und Fälle von räuberischer Erpressung bei Jugendlichen über 14 Jahren mehr als verdoppelt, bei Kindern unter 14 sogar verdreifacht. In München nahm die Zahl der tatverdächtigen Kinder unter 14 laut Sicherheitsbericht der Polizei im Jahre 2024 gegenüber dem Vorjahr um 74,2 Prozent zu. Diese Entwicklung erfordert dringend eine Antwort.



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Städte und Gemeinden als Keimzelle der Demokratie: zurück zur vertrauensvollen Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Freistaat und Kommunen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

- Städte und Gemeinden sind die Keimzelle der Demokratie. Demokratie ist in der Gemeinde sichtbar, spürbar und erlernbar. Teilhabe und Mitwirkung gehören zu den Kernkompetenzen der Kommunen. Nur mit starken Städten und Gemeinden können die Herausforderungen unserer Zeit gemeistert werden.
- Städte und Gemeinde fühlen sich jedoch nicht mehr als Partner auf Augenhöhe, sondern nur noch als Vollzugsorgane staatlicher Entscheidungen. Es fehlt an frühzeitiger Einbindung in Gesetzgebungsverfahren, obwohl sie die Regelungen vor Ort umsetzen müssen. Die Wertschätzung kommunaler Expertise ist rückläufig, was das Vertrauen in die Zusammenarbeit beschädigt.
- Entbürokratisierungsmaßnahmen führen oft zu neuer Bürokratie und Rechtsunsicherheit statt zu einer Vereinfachung der Prozesse. Die Kommunen müssen zwar eine Vielzahl staatlicher Aufgaben umsetzen, werden aber nicht angemessen in deren Vorbereitung und Finanzierung eingebunden. Es fehlt an Vertrauen, Beteiligung und partnerschaftlichem Umgang, was die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden gefährdet und langfristig die Demokratie vor Ort schwächt.
- Gerade im Hinblick auf die Kommunalwahlen 2026 gilt es, die Demokratie vor Ort zu stärken und erlebbar zu machen, damit möglichst viele engagierte Bewerberinnen und Bewerber sich zur Wahl stellen.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert,

- mit den Städten und Gemeinden vertrauensvoll und auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten,
- dem Landtag schriftlich über die konkrete Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände an sämtlichen Gesetzesvorhaben der Staatsregierung seit dem 01.01.2024 zu berichten,
- die Beteiligungskultur mit der kommunalen Ebene deutlich zu verbessern,
- Maßnahmen zu ergreifen, um das kommunalpolitische Ehrenamt attraktiver zu machen,
- die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig bei allen kommunalrelevanten Maßnahmen einzubeziehen, diese Maßnahmen vorab einem kommunalen Praxis-Check zu unterziehen und
- die Kontrollichte gegenüber den Kommunen erheblich zurückzufahren.

Begründung:

Der Bayerische Städtetag hat auf seiner 61. Vollversammlung am 8. und 9. Juli 2025 ein Diskussionspapier mit dem Titel „zusammen denken – zusammen handeln – zusammen verantworten: Städte und Gemeinden als Partner des Bundes und des Freistaats“ vorgelegt. Dieses Diskussionspapier muss die Grundlage dafür sein, die Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat und den Kommunen deutlich zu verbessern. Die Städte und Gemeinden vermissen ein Grundvertrauen zwischen den staatlichen Ebenen. Es sei der Eindruck entstanden, dass sie nicht mehr als Partner auf Augenhöhe wahrgenommen würden, sondern als bloße Vollzugsstellen. Dieses Grundvertrauen muss dringend wiederhergestellt werden. Die kommunale Expertise muss in allen kommunalrelevanten Entscheidungen der Staatsregierung frühzeitig eingeholt und berücksichtigt werden und darf nicht in das Belieben der Staatsministerien gestellt werden.

Anhörungen über das Wochenende wie bei der Änderung von § 10 der Zuständigkeitsverordnung (von Freitag 16.29 Uhr bis Montag 10 Uhr), die offensichtlich nur pro forma erfolgen, sind nicht zielführend. Auch der Umgang mit kommunalen Belangen bei der Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern war katastrophal: Die kommunalen Spitzenverbände wurden ohne Vorwarnung mit der Aufhebung bestehenden Ortsrechts überrascht. Auf eine entsprechende Stellungnahme, die auf die mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen Konsequenzen und Widersprüchlichkeiten hinweist, haben die kommunalen Spitzenverbände bis heute keine inhaltliche Einlassung erhalten.

Es ist dringend notwendig, den Hilferuf der Kommunen ernst zu nehmen und wieder zu einer vertrauensvollen Partnerschaft auf Augenhöhe zurückzukehren. Dazu gehört auch eine auskömmliche Finanzierung.

Kommunalpolitik ist gelebte Demokratie vor Ort. Sie muss gestärkt statt weiter geschwächt werden, damit sich möglichst viele Menschen ehrenamtlich kommunalpolitisch engagieren und bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Pflegeverträge für ausgemusterte Pferde der polizeilichen Pferdestaffeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Reiterstaffeln der Bayerischen Polizei Pflegeverträge für ausgeschiedene Pferde und deren Halter analog zu den Hunden der Hundestaffeln zu ermöglichen.

Begründung:

Die Bayerische Polizei unterhält zwei hervorragende Reiterstaffeln – in München und Nürnberg. Die Pferde und die ihnen zugeordneten Polizistinnen und Polizisten sind in ganz Bayern im Einsatz. Alters- oder gesundheitsbedingt scheiden die Polizeipferde irgendwann aus dem Dienst aus. Oft kümmern sich dann nach wie vor ihre bisherigen Bezugspersonen um ihr Wohl, allerdings auf eigene Kosten. Bei den Hunden der Hundestaffeln schließt der Freistaat in diesen Fällen mit den bisherigen Bezugspersonen Pflegeverträge ab. Auch für die ausgemusterten Pferde sollten solche Pflegeverträge mit den bisherigen Bezugspersonen ermöglicht werden, sodass der Freistaat seiner Verantwortung gerecht wird und zumindest auch für einen Teil der Kosten für die Tiere, die einen guten Dienst verrichtet haben, aufkommt. Das Staatsministerium des Innern, für Integration und Sport soll daher solche Pflegeverträge auch für die Polizeipferde der Pferdestaffeln ermöglichen.



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Futter- und Pflegegeld bei den Hundestaffeln der Bayerischen Polizei erhöhen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Futter- und Pflegegeld für die Beamtinnen und Beamten der Hundestaffeln auf mindestens 110 Euro zu erhöhen.

Begründung:

Die Hundestaffeln der Bayerischen Polizei leisten herausragende Arbeit. Sie stellen etwa Täter, helfen bei der Vermisstensuche oder entdecken Drogen und sogar Datenträger. Die Polizeihundeführerinnen und -führer bauen eine langfristige Bindung zu ihren Tieren auf, in der Regel auch weit über den Einsatz hinaus. Die Hunde leben bei ihnen. Die Beamtinnen und Beamten erhalten für den Unterhalt der Tiere ein monatliches Futter- und Pflegegeld in Höhe von 87 Euro, das seit etlichen Jahren nicht erhöht wurde. Angesichts der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist eine Erhöhung des Futter- und Pflegegeldes auf mindestens 110 Euro angemessen.



Antrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Oskar Atzinger, Markus Walbrunn, Ramona Storm** und **Fraktion (AfD)**

Zunahme von Vandalismus gegenüber den beiden christlichen Kirchen in Bayern seit 2015

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich sowie im Ausschuss für Bildung und Kultus mündlich über den zunehmenden Vandalismus gegenüber den katholischen und evangelischen Gotteshäusern in Bayern zu berichten.

Dabei soll u. a. vor allem auf folgende Fragen eingegangen werden:

1. Wie stellen sich der Status quo und die Entwicklung des Vandalismus gegenüber den christlichen Kirchen in Bayern seit 2015 dar?
2. Was sind die Ursachen und Hintergründe, die zu dem Anstieg und der Verschärfung der Vandalismusdelikte an Kirchen geführt haben?
3. Welche Erkenntnisse zur Täterschaft, inklusive Motivlagen und Täterprofile, liegen den Behörden vor?
4. Welche präventiven Maßnahmen zum Schutz der Kirchen sind bisher getroffen worden bzw. sind zukünftig geplant?
5. Gibt es Empfehlungen zum Schutz der christlichen Kirchen und der Bewahrung religiöser Kulturstätten?
6. Gab es bis dato Gespräche vonseiten des Staatsministeriums mit den betroffenen Kirchen bzw. wurden vom Staatsministerium schon Studien o. Ä. zu dieser Thematik in Auftrag gegeben?

Begründung:

Seit dem Jahr 2015 ist in Deutschland und auch in Bayern eine deutliche Verschärfung sowie eine Ausweitung von Vandalismus gegen Kirchen und deren Ausstattung zu beobachten. Laut Angaben der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche handelt es sich um gezielte Angriffe mit teilweise brutalen und respektlosen Akten an heiligen Stätten, die weit über gewöhnliche Sachbeschädigung hinausgehen. Beispiele hierfür sind unter anderem das Verteilen von Exkrementen in Weihwasserbecken oder Beichtstühlen, das Enthaupten von Christus- und Heiligenstatuen, Brandstiftungen und das mutwillige Zerstören von Altarbildern und liturgischen Gegenständen. Diese Formen der Aggression verdeutlichen eine offene Feindseligkeit gegenüber dem Christentum.¹

Obwohl die Polizei diese Straftaten häufig unter dem Sammelbegriff „Sachbeschädigung“ registriert, führen sie bei den Gläubigen zu tiefen Verletzungen religiöser Gefühle

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article68a955588c33b226bcae506b/Kirche-beklagt-brutalen-Vandalismus-Offene-Feindseligkeit-gegenueber-Christentum.html> (Letzter Zugriff am 27.08.2025)

und erschüttern das Vertrauen in die Sicherheit offener Kirchenräume, die zugleich kulturelle und soziale Orte von großer Bedeutung sind.

Im Freistaat bekennen sich noch immer über 60 Prozent der Bürger zu einer der beiden großen christlichen Konfessionen. Dies ist ein eindeutiger Beleg für die zentrale Bedeutung und Identifikationsstiftung des Christentums für das Lebensgefühl vieler Menschen in Bayern. Die Staatsregierung wird deshalb dringend aufgefordert, den Umfang des Vandalismus in Bayern offenzulegen und sich intensiv um eine Aufklärung der Fälle zu bemühen und eine zukünftige Präventionsstrategie für die Gotteshäuser zu entwickeln und vorzustellen.